

Kinderschutz konzept

Fassung: Frühling 2024

Österreichische Naturschutzjugend (önj)

Bewusstsein schaffen
Präventive Maßnahmen
Fallmanagement-System
Evaluierung und
Weiterentwicklung

Inhaltsverzeichnis

Wie schaffen wir Bewusstsein für Kinderrechte? – Grundlagen	4
Vorwort	4
Das önj-Kinderschutzkonzept	4
Wissen über verschiedene Formen der Gewalt	5
Kenntnis der rechtlichen Grundlagen	6
Was darf ich? – Was darf ich nicht? – Präventive Maßnahmen	7
Regeln werden partizipativ erarbeitet	7
Sexualpädagogische Leitlinien bzw. sexualpädagogisches Konzept	7
Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen	8
Verhaltensampel der önj	11
Welche Verantwortung habe ich? – Leitungsstruktur	12
Verantwortlichkeiten	12
Vereinsstruktur in der Österreichischen Naturschutzjugend	13
Leitungsaufgaben und Verantwortlichkeiten im Verein	13
Wer darf Kinder und Jugendliche betreuen? – Kriterien für alle Mitarbeiter:innen	14
Weiterbildung	14
Wohin kann ich mich wenden? – Beschwerdemöglichkeiten	15
Meldekette	15
Kinderschutzbeauftragte Person	15
Was tun im Notfall? – Fallmanagement-System	16
Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg:innen	16
Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	17
Kinderschutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche	18
Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen	19
Notfallnummern	20
Wie kann ich mich einbringen? – Evaluierung und Weiterentwicklung	21
Dokumentation aller Meldungen	21
Monitoring und Umsetzen des Kinderschutzkonzepts in der önj	21
Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts	21
Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Weiterentwicklung des önj-Kinderschutzkonzepts	21
Fragebogen für önj-Mitglieder ab 14 Jahren	22
Impressum	24

Fragen?

Wie schaffen wir Bewusstsein
für Kinderrechte?

Was
darf ich?

Was darf
ich nicht?

Was geschieht
im Notfall?

Wie kann ich
mich einbringen?

Wer darf Kinder
und Jugendliche
betreuen?

Wohin kann
ich mich
wenden?

Welche
Verantwortung
habe ich?

Wie schaffen wir Bewusstsein für Kinderrechte?

Grundlagen

Vorwort

Die Österreichische Naturschutzjugend (im Folgenden „önj“) strebt durch ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Honorarkräfte an, in ihren Naturvermittlungsangeboten Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten. Hier können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck in einem wertschätzenden Umfeld ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote der önj sollen ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln sind zentrale Werte in der Arbeit der önj.

Bei Veranstaltungen der önj sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Mitarbeiter:innen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Selbstwirksamkeit und sozialen Kompetenzen unterstützt. Mitwirkende in der önj achten auf Persönlichkeit und Würde der ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und / oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Mitarbeiter:innen. Das Kinderschutzkonzept soll den transparenten und offenen Austausch über das Thema (sexuelle) Gewalt fördern und zur Selbstreflexion des eigenen Handelns anregen.

Das önj-Kinderschutzkonzept

Seit 2022 setzt sich die önj in allen Landesgruppen aktiv mit folgenden Punkten zum Kinderschutz auseinander:

Bewusstsein für Kinderschutz:

Angesichts der allgemein steigenden Zahlen müssen wir leider davon ausgehen, dass jede Person, die mit vielen Kindern und Jugendlichen zusammentrifft, auch eines Tages mit diesem Problem konfrontiert wird. Wir wollen den Verletzungen der Kinderrechte mit allen Kräften entgegenwirken!

Prävention:

Welches Verhalten wir in unserem Verein für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert haben, wird in einem Verhaltenskodex festgehalten.

Intervention:

Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg:innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – behutsam und offen – anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir als Interventionsverfahren festgelegt.

Sollten wir bemerken, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“ und das Kindeswohl gefährdet sein könnte, haben wir einen genau einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses festgelegt. Bei jedem Verdacht muss die Leitung informiert werden.

Oberste Priorität im Falle eines Verdachts hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Wissen über verschiedene Formen der Gewalt

Die önj ist sich ihres Auftrags, für Kinder und Jugendliche, aber auch für alle Mitarbeitenden sichere Rahmenbedingungen zu schaffen bewusst, und lehnt daher alle Formen von Gewalt ab.

Diese sind:

- **KÖRPERLICHE GEWALT**

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schwere Schläge bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

- **SEXUALISIERTE GEWALT / SEXUELLER MISSBRAUCH**

Dazu gehört die Verleitung, beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten, sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen. Aber auch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen und Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

Folgende Unterscheidung ist hier hilfreich:

- **Sexuelle Grenzverletzungen** sind unbeabsichtigte Berührungen und Aussagen, die von der betroffenen Person als Verletzung der persönlichen Grenzen wahrgenommen werden. Sexuelle Grenzverletzungen sind uns allen schon passiert – entscheidend ist, wie mit einer Grenzverletzung umgegangen wird. Jeder Mensch hat jedoch seine persönliche Grenze, es findet also auch immer eine sehr individuelle Einschätzung der jeweiligen Situation statt. Sobald sich etwas komisch bzw. nicht mehr gut anfühlt oder nicht zuordenbar ist, ist die individuelle Grenze wahrscheinlich erreicht. Und diese Gefühle sind immer richtig!
- **Sexuelle Übergriffe** sind Handlungen, die darauf basieren, dass jemand eine grundlegend missachtende, respektlose Haltung gegenüber anderen einnimmt. Es sind absichtlich durchgeführte Handlungen oder Aussagen, z.B. unangebrachte Hilfestellung beim Umziehen, beabsichtigtes Streifen der Brüste in einer überfüllten Bar, sexistische Sprüche oder Witze. Sexuelle Übergriffe überschreiten absichtlich die Schamgrenzen anderer Personen.
- **Sexuelle Gewalt im strafrechtlichen Sinne:** siehe Anhang Gesetzesauszüge, z.B. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Vergewaltigung, Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.
- **PSYCHISCHE GEWALT**
Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen. Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren. Stalking, Mobbing / Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming (Anbahnung, gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen, um stufenweise Vertrauen zu erschleichen). Auch das Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren sind eine Form von psychischer Gewalt.
- **VERNACHLÄSSIGUNG**
Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher bzw. jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

- **SCHÄDLICHE PRAKTIKEN**

Diese werden manchmal als traditionsbedingte Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen / Zwangsverheiratung, Gewalttaten im „Namen der Ehre“.

- **KINDERHANDEL**

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Organentnahme sowie Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelerei oder durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten.

- **INSTITUTIONELLE GEWALT**

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und deren Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

- **GENDERDIMENSION VON GEWALT UND AUSBEUTUNG**

Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Weitere Informationen: www.gewaltinfo.at

Kenntnis der rechtlichen Grundlagen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, Vereinswesen, Gesundheitswesen und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Was darf ich? – Was darf ich nicht?

Präventive Maßnahmen

Regeln werden partizipativ erarbeitet

Jede Gemeinschaft ist darauf angewiesen, dass sich die Gruppenmitglieder an die wichtigsten Regeln halten. Es ist daher sinnvoll, die Gruppe in den Prozess der Erarbeitung der Regeln einzubinden, weil dadurch jedes Mitglied der Gruppe die Möglichkeit hat, die eigenen Bedürfnisse zu formulieren. Das bedeutet nicht, dass der Leiter / die Leiterin die Teilnehmer:innen in jedem Punkt mitbestimmen lassen muss – vorgegebene Regeln werden sinnvoll erklärt, gleichzeitig muss aber auch Raum für die Bedürfnisse der Kinder / Jugendlichen gelassen werden.

Wie wir gemeinsam unsere Zeit verbringen wollen (Gruppenregeln), kann auch mit kleinen Kindern schon erarbeitet werden: „Wir hören einander zu, wir achten aufeinander, wir schließen niemanden aus, ...“. Wenn alle Kinder sich dazu bekennen (Unterschrift!), ist eine gemeinsame Grundlage geschaffen.

Sexualpädagogische Leitlinien bzw. sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept der önj zielt darauf ab, dass Kinder und Jugendliche dabei unterstützt werden

- ein positives Körperbewusstsein aufzubauen
- ihre Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen
- Grenzen und Bedürfnisse anderer zu respektieren
- ihr soziales Geschlecht frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen zu entwickeln

Dies geschieht unter anderem dadurch, dass es keine geschlechtsspezifische Zuordnung einer Tätigkeit geben soll. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat die Möglichkeit alles auszuprobieren und wird dazu auch durch die Betreuenden angehalten. Mitarbeitende der önj benötigen beispielsweise keine „starken Burschen“, um Feuerholz zu holen – aber auch keine „fleißigen Mädchen“, um beim Kochen zu helfen, stattdessen wird die Aufgabenstellung explizit an alle Teilnehmenden gerichtet.



Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen

Wir sprechen uns klar gegen jegliche Form von psychischer bzw. physischer Gewalt aus.
Wir dulden keinen Missbrauch von Machtpositionen,
keine sexistischen / rassistischen Andeutungen, Bedrohungen,
Diskriminierungen, Abwertungen oder Einschüchterungen.
Wir dulden keinen Freiheitsentzug.

So möchten wir miteinander im Team arbeiten:

- freundlich, wertschätzend und respektvoll mit gewaltfreier Sprache kommunizieren
- konstruktive Kritik geben und auch annehmen können
- ehrlich und geradlinig, verlässlich und verantwortungsvoll sein
- vertrauensvoll und verschwiegen mit privat Anvertrautem umgehen

So möchten wir mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten:

„Hier wird dir nicht wehgetan, weder mit Taten, noch mit Worten.“

Die Unversehrtheit, die Würde und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen stehen an erster Stelle. Wir wollen für die Kinder und Jugendlichen ein sicheres Umfeld schaffen, in dem sie sich gut aufgehoben und ermutigt fühlen und wo sie sich ungestört entwickeln und entfalten können.

Kommunikation

- Ich bin Kindern und Jugendlichen gegenüber höflich, respektvoll und freundlich.
- Ich nehme die Anliegen der Kinder ernst und stehe als Gesprächspartner:in zur Verfügung.
- Ich passe meine verbale und nonverbale Kommunikation dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Situation an.
- Ich bin mir meiner Verantwortung und Vorbildwirkung bewusst. (Rauchen, Alkohol, Handykonsum)
- Ich behandle Anvertrautes vertraulich, außer der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt vor!
- Wir sprechen miteinander, nicht übereinander.
- Ich unterbinde gewalttätiges oder diskriminierendes nonverbales oder verbales Verhalten, weder sexistisches, rassistisches, homo- oder queerfeindliches Verhalten wird geduldet.
- Ich Sorge für die Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen und setze bei Regelverletzungen angemessene Konsequenzen nach zeitgemäßen pädagogischen Richtlinien. Diese müssen in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und dürfen keinen Machtmissbrauch darstellen.
- Ich verwende keine Schimpfwörter und achte auf eine gewaltfreie Kommunikation.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Sprache der Kinder und Jugendlichen untereinander niemanden verletzt.
- Ich dulde weder Mobbing noch Späße auf Kosten anderer.

Privatsphäre / Nähe / Körperkontakt

- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen, z. B.: schaffe Rückzugsmöglichkeiten und klopfе vor Eintreten in ein Zimmer an.
- Ich achte die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und baue nur eine angemessene und vom Kind bzw. Jugendlichen erwünschte körperliche Nähe auf, z. B.: beim Trösten nach Verletzungen oder bei Heimweh.
- Ich bin jedoch berechtigt und verpflichtet, in Situationen der Selbst- und Fremdgefährdung angemessen zum Wohle des Kindes einzugreifen.
- Ich befriedige mit meinem Handeln keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe.
- Ich mache 1:1-Betreuungen transparent und an geeigneten Orten, die auch von außen zugänglich sind.
- Ich Sorge für Möglichkeiten für ungestörtes und unbeobachtetes Umziehen und Duschen sowie für Privatsphäre beim Toilettengang.
- Ich leiste Hilfestellung bei der Hygiene nur so weit, als dies durch Alter, Entwicklungsstand oder körperliche Beeinträchtigung nötig ist.
- Ich schreite ein, wenn Kinder und Jugendliche das Bedürfnis anderer nach Privatsphäre oder das persönliche Nähe-Distanz-Empfinden nicht wahren.
- Ich wähle meine Kleidung passend für den Anlass und nicht, um eine Sexualisierung der Situation zu erreichen.
- Ich gehe niemals nackt gemeinsam mit den Kindern oder Jugendlichen duschen oder baden.
- Ich bin mir bewusst, dass sexuelle Handlungen mit oder vor Kindern und Jugendlichen strafbar sind und arbeits- sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Medien / Öffentlichkeitsarbeit / Soziale Netzwerke

- Ich halte mich an die geltenden Datenschutzbestimmungen und gehe sorgsam mit den persönlichen Daten der Kinder und Jugendlichen um.
- Ich hole vorab das Einverständnis der Eltern, bzw. ab 14 Jahren der Jugendlichen selbst, für Fotos / Videos ein.
- Ich wahre beim Fotografieren die Würde der Kinder und Jugendlichen (nicht spärlich bekleidet, sexualisiert oder in emotionalen Ausnahmezuständen abbilden).
- Ich verwende Fotos / Videos nur zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und nicht privat.
- Ich halte sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Eltern dazu an, verantwortungsvoll mit geteilten bzw. selbst aufgenommenen Fotos / Videos umzugehen.
- Ich wähle Materialien und Medien altersentsprechend sorgsam aus und hole mir ggf. Unterstützung durch erfahrene Kolleg:innen.
- Ich Sorge für einen verantwortungsvollen, altersadäquaten Handykonsum, verbiete den Konsum pornographischer und gewalttätiger Inhalte und erkläre auch den Hintergrund dieser Regelungen.

Ermächtigung der Kinder und Jugendlichen

(zum Beispiel im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung der Campregeln)

- Ich behandle Kinder und Jugendliche wertschätzend und respektvoll.
- Ich lasse Kinder und Jugendliche mitentscheiden – Wahlfreiheit, Freiwilligkeit und Mitspracherecht werden ernst genommen.
- Ich sensibilisiere Kinder und Jugendliche für ihre Rechte.
- Ich ermutige Kinder und Jugendliche Grenzen zu setzen.
- Ich nehme Sorgen und Ängsten der Kinder und Jugendlichen ernst und wende mich im Falle möglicher Kindeswohlgefährdung an den / die Kinderschutzbeauftragte:n.

**In herausfordernden und überfordernden Situationen
hole ich mir rechtzeitig Unterstützung und Hilfe!**

Kontaktiere die Kinderschutzbeauftragte der önj und das Kinderschutzzentrum in deiner Nähe.

Dieser Verhaltenskodex soll nicht in Frage stellen, dass man Kinder und Jugendliche trösten, mit ihnen vertraute Gespräche unter vier Augen führen oder ihnen beim Umziehen helfen darf. Es soll nicht körperliche Nähe verboten werden. Körperliche Nähe ist nichts Schlechtes, ganz im Gegenteil, sie ist lebensnotwendig.

Wichtig ist dabei nur, dass die Nähe von beiden Seiten gewollt wird und dass sie jederzeit beendet werden kann. Nähe darf nicht durch Druck und Erpressung zustande kommen, sie muss in achtungsvollem und respektvollem Rahmen stattfinden, nonverbale wie verbale Reaktionen auf Nähe müssen erkannt und respektiert werden.

Dies gilt sowohl zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander, als auch zwischen Betreuungspersonen und Kindern und Jugendlichen. Dafür übernehmen alle Mitarbeiter:innen mit ihrer Unterschrift auf dem Verhaltenskodex die Verantwortung.

Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander

Grundsätzlich wollen mit den Kindern / Jugendlichen aufklärend und transparent agieren und als Vorbild fungieren. Alle Betreuungspersonen achten darauf, dass die Kinder sich untereinander respektvoll verhalten und schreiten im Notfall ein. Kinder wissen, dass sich das Betreuungsteam untereinander abspricht. So können sie Vertrauen fassen, sich aufs Team verlassen und es nicht ausspielen.

Wir führen vor allem auf mehrtägigen Veranstaltungen die Stopp-Regel ein: Wir weisen alle Teilnehmenden darauf hin, dass alle in der Gruppe, inklusive der Betreuer:innen, das Recht bzw. die Aufgabe haben, „Stopp“ zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlen, oder eine Grenze überschritten wird.

Schon in den Begrüßungsrunden und den Reflexionsrunden erklären bzw. verdeutlichen wir, dass es bei uns eine Beschwerdemöglichkeit gibt und klären über Verletzungen der Intimsphäre auf. Dabei ist es wichtig, die Sprache dem Alter der Kinder anzupassen. In jedem Alter kann allgemein und aufklärend über Übergriffe, Missbrauch und weitere Formen von Gewalt gesprochen werden.

Kinder schlafen geschlechtergetrennt, wobei auch dort genau hingeschaut werden muss (Gewalt und Missbrauch kann auch gleichgeschlechtlich passieren).

Nach Möglichkeit wird das Betreuersteam mit beiden Geschlechtern besetzt.

Verhaltensampel der önj

Dieses Verhalten geht nicht	Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig
<ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen • Strafen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Nicht beachten • Diskriminieren • Bloßstellen • Lächerlich machen • Kneifen • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) • Misshandeln • Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • Schubsen • Isolieren / fesseln / einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • Küssen • Filme mit grenzverletzenden Inhalten / Fotos von Kindern ins Internet stellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Stigmatisieren • Ständiges Loben und Belohnen • (Bewusstes) Wegschauen • Keine Regeln festlegen • Anschnauzen • Laute körperliche Anspannung mit Aggression • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • Unsicheres Handeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung, ressourcenorientiert arbeiten • Verlässliche Strukturen • Positives Menschenbild • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) • Regelkonform verhalten • Konsequenz sein • Verständnisvoll sein • Distanz und Nähe situationsangepasst • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe • Aufmerksames Zuhören • Jedes Thema wertschätzen • Angemessenes Lob aussprechen können • Vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit • Authentisch sein • Transparenz • Echtheit • Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „Nimm es nicht persönlich“ • Auf Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben
	<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher:innen unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen <p>RESET: Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart zu initiieren.</p>

Welche Verantwortung habe ich?

Leistungsstruktur

Verantwortlichkeiten

Laut Jugendschutzgesetz sind die Erziehungsberechtigten für das Wohl der Minderjährigen verantwortlich und haben die Aufsichtspflicht. Diese Sorgerepflicht können die Eltern aber auf andere, ihnen geeignet erscheinende Personen übertragen. Diese Person übernimmt damit Garantenstellung und darf die Aufsicht wiederum nur ihm geeignet erscheinenden Personen überlassen. Die von den Eltern ursprünglich betraute Person hat aber die Letztverantwortung für diesen Moment.

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

„Darunter versteht man die Pflicht des Verantwortlichen darauf zu achten, dass der zu betreuenden Person durch Eigen- oder Fremdverschulden nichts zustößt und dass sie keinem Dritten einen Schaden zufügt.“

Die Aufsichtspflicht wird der jugendverantwortlichen Person von den Obsorgeberechtigten (Eltern, Eltern- teil, Großeltern, ...) mittels Vertrag übertragen. Dies kann ausdrücklich geschehen (mündlich, manchmal sogar schriftlich), aber auch durch ein zustimmendes Verhalten. Das heißt, bei den verschiedensten Angeboten der jeweiligen Jugendarbeit übernimmt die jugendverantwortliche Person die Sorgfaltspflicht, unabhängig davon, ob die Obsorgeberechtigten sie ihr ausdrücklich übertragen haben. Denn die jugend- verantwortliche Person muss davon ausgehen, dass sie die Aufsichtspflicht innehat, sobald Kinder und Jugendliche an ihren Angeboten teilnehmen (Kindertreff, Workshops, ...). Nimmt die jugendverantwort- liche Person nichts Gegenteiliges wahr, darf sie davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme ihrer Kinder einverstanden sind und ihr dadurch die Aufsichtspflicht übertragen haben. Hat sie Bedenken, ist sie dazu verpflichtet, das Einverständnis ausdrücklich einzuholen.

Garantenstellung

Durch Innehabung der Garantenstellung (Innehabung der Aufsichtspflicht) kann die jugendverantwort- liche Person nicht nur durch aktives Tun eine Straftat begehen, sondern auch durch Unterlassung. Und zwar, weil sie durch ihre Garantenstellung wie oben erwähnt dazu verpflichtet ist, einerseits Schäden von ihrer zu betreuenden Person abzuwenden und andererseits auch die betreuende Person davon abzu- halten Schäden an Dritten zu verursachen.

Ausmaß der Aufsichtspflicht

Es gibt keine eindeutigen Vorschriften, wann und wie genau ein Kind oder Jugendliche:r beaufsichtigt werden muss. Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach dem Alter, den Eigenschaften und per- sönlichen Fähigkeiten der zu betreuenden Person und nach dem, was nach den momentanen äußeren Umständen notwendig ist, um Gefahren abzuwenden. Man muss also bedenken, was dem Kind / Jugend- lichen im konkreten Fall zuzumuten ist und was nicht. Im rechtlichen Text heißt es dazu: Es ist immer zu überprüfen, was eine verständige Aufsichtsperson nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternommen hätte.

Vereinsstruktur in der Österreichischen Naturschutzjugend

Bundesverband

Der Verein ZVR: 115577325 ist der Verband der Landesgruppen, er hat keine Einzelmitglieder.

Die Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesgruppen.

Leitung: Bundesvorstand vertreten durch den / die Bundesleiter:in leitet den önj-Bundesverband.

Alle Landesleiter:innen sind Bundesvorstandsmitglieder. Sie einigen sich auf die gemeinsame Linie, das Leitbild der Österreichischen Naturschutzjugend.

Landesgruppen (eigenständige Vereine in den Bundesländern)

Die Aktivitäten werden von den önj-Landesgruppen durchgeführt. Die önj-Landesgruppen sind eigenständige Vereine (mit eigener ZVR Nummer) und für die Einzelmitglieder zuständig.

Leitung: Der Landesvorstand, vertreten durch den / die Landesleiter:in ist verantwortlich für das Vereinsleben in einem Bundesland, derzeit gibt es 7 aktive Landesgruppen. Die Ansprechperson für deine Landesgruppe findest du hier:

<https://www.naturschutzjugend.at/landesgruppen>



Leitungsaufgaben und Verantwortlichkeiten im Verein:

Die / der Bundesleiter:in

vertritt österreichweit auf Bundesebene nach außen, koordiniert, unterstützt bei Bedarf die Landesleitung. Ein Strafregisterauszug ist für die Bundesleitung nötig. Die Bundesleitung muss bei ernsthaften Verdachtsfällen umgehend von der / dem Landesleiter:in informiert werden!

Die / der Landesleiter:in

trägt die Endverantwortung für Belange des Vereines der Landesgruppe nach außen. Sie / er bestellt geeignete Personen als Gruppenleiter:innen (Projektleiter:innen). Ein Strafregisterauszug ist für die Landesleitung nötig. Die / der Landesleiter:in muss in jedem Verdachtsfall von der / dem Gruppenleiter:in umgehend informiert werden!

Gruppenleiter:in / Campleiter:in

Person mit Erfahrung, wird von der Landesleitung bestellt, trägt die Verantwortung für die Veranstaltung, ein Strafregisterauszug ist nötig.

Jugendleiter:in

mit abgeschlossener Ausbildung und mind. einer Woche Erfahrung, ist der Campleitung unterstellt, größere Verantwortung, ein Strafregisterauszug ist notwendig.

Praktikant:in

ohne Leitungserfahrung, max. eine Woche beschäftigt, ist der Campleitung unterstellt, wenig Verantwortung, kein Strafregisterauszug.

siehe auch: Bundesstatuten, Landesstatuten und Beschluss Bundeshauptversammlung 2022

Wer darf Kinder und Jugendliche betreuen?

Kriterien für alle Mitarbeiter:innen

Funktion	Verantwortungsbereich	Leitungserfahrung	Strafregister
Bundesleitung	bundesweit für den Bundesverband	langjährig	ja
Landesleitung	landesweit für den Landesverein	langjährig	ja
Gruppenleiter:in	für eine gesamte Veranstaltung / Camp	mind. 1 Jahr	ja
Jugendleiter:in	für übertragene Teilbereiche	mind. 1 Woche	ja
Praktikant:in EA Helfer:in	für einzelne Aufgaben, weisungsgebunden	keine, max. 1 Woche	nein

In jedem Team muss es eine Person geben, die eine pädagogische Grundausbildung hat. Dazu zählen die önj-JULEI, ein Lehramt oder andere pädagogische Kompetenznachweise. Unterschiedliche Berufsherkunft kann bereichernd sein. Die Landesleitung entscheidet, wer geeignet ist, Kinder oder Jugendliche zu betreuen und die Verantwortung zu übernehmen (Garantenstellung).

Auch bei ehrenamtlicher Mitarbeit, egal ob Gruppenstunde, Projekte, Tagesaktionen oder Ferienwochen, muss ein Gespräch mit der Landesleitung geführt und ein Leumundszeugnis (Strafregisterauszug) vorgelegt werden.

Personen im aktiven Schuldienst in einer öffentlichen Schule müssen den Strafregisterauszug bei Dienstantritt vorlegen, bei Vergehen würden diese der Schulbehörde gemeldet, daher kann bei diesen Personen auf den Strafregisterauszug verzichtet werden. Wenn möglich, ist eine Vorlage trotzdem wünschenswert (damit die Landesleitung nicht die Übersicht verliert).

Alle Mitarbeiter:innen sind aufgerufen, eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

So komme ich zu meinem Strafregisterauszug

„spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html#AllgemeineInformationen



Weiterbildung

Um eine hohe Qualität der Betreuung sowie eine gesteigerte Sensibilisierung im Bereich des Kinderschutzes zu erreichen, gibt es ein Fortbildungs- bzw. Auffrischungsprogramm für Mitarbeiter:innen und Freiwillige. Speziell vor mehrtägigen Veranstaltungen, um unter anderem alle Mitarbeitenden auf denselben Stand zu bringen, soll ein gemeinsamer Workshop stattfinden. Die hierfür benötigten Unterlagen und Ressourcen werden durch die önj zur Verfügung gestellt.

Regelmäßig vor den Sommerferien hält die / der Kinderschutzbeauftragte ein webinar zum KSK ab, das auf Wunsch auch für einzelne Landesgruppen durchgeführt werden kann.

Die Meldekette läuft in entgegengesetzter Richtung von Praktikant:in oder Jugendleiter:in zu Gruppenleiter:in und Landesleiter:in. Diese:r ist umgehend zu informieren, wenn Probleme auftauchen. Gemeinsam wird entschieden, ob externe Beratung in Anspruch genommen werden muss. Spätestens dann muss auch die Bundesleitung vollständig informiert werden.

In der Jugendleiterausbildung (JULEI) wird unter anderem umfassendes pädagogisches Wissen vermittelt, daher darf prinzipiell darauf vertraut werden, dass Absolvent:innen geeignet sind Gruppen zu leiten.

Wohin kann ich mich wenden?

Beschwerdemöglichkeiten

Partizipation und Feedback

Die Einladung zu Kleingruppengesprächen mit Jugendleiter:innen oder Gruppenleiter:innen wird an jedem Veranstaltungsbeginn ausgesprochen und immer wieder bekräftigt.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen finden regelmäßige Reflexionsrunden statt, um die Befindlichkeit der Teilnehmer:innen zu erheben. Auch eine Sorgenbox für anonyme Meldungen kann, falls für notwendig empfunden, aufgehängt werden.

Nach jeder mehrtägigen Veranstaltung wird ein Fragebogen für die Kinder und Jugendlichen ausgegeben. Diesen gestaltet jede Landesgruppe nach ihren individuellen Erfordernissen. Bei jüngeren Kindern empfiehlt es sich, auf z.B. Smileys zurückzugreifen, um Fragen zu beantworten. Der Fragebogen kann entweder in Papierform oder als Online-Formular zur Verfügung gestellt werden.

Meldekette

Sollte es zu Beschwerden, Fragen oder Problemen kommen, gilt folgende Meldekette in aufsteigender Reihenfolge der Verantwortlichkeiten:



Kinderschutzbeauftragte Person

Die / der Kinderschutzbeauftragte ist Vertrauensperson für alle önj-Mitglieder und bietet auch regelmäßig Fortbildungen zum Kinderschutz an, die in Form von Webinaren oder Workshops stattfinden.

Alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit Kinderschutz auftreten, müssen möglichst zeitnah mit der / dem Kinderschutzbeauftragten besprochen werden, damit der Überblick behalten werden kann. Auch wenn eine Landesgruppe das Problem intern lösen konnte, können diese Beispiele anderen helfen. Die Anonymität der Personen bleibt gewahrt. Es soll ein vertrauensvoller, offener Umgang mit dem Thema gepflegt werden können.

Um die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts ausreichend evaluieren zu können, erstattet die zuständige Gruppen- bzw. Campleitung der jeweiligen Landesleitung nach der Veranstaltung Bericht. Spätestens bis Jahresende erfolgt bundesweit die gemeinsame Evaluation mit den Landesgruppen, um sie bei der Bundeshauptversammlung auswerten zu können. Der Bundesvorstand bestellt eine Person zur / zum Kinderschutzbeauftragten.

Sollte das zu einem Zeitpunkt nicht möglich sein, übernimmt diese Aufgabe die / der Bundesleiter:in.

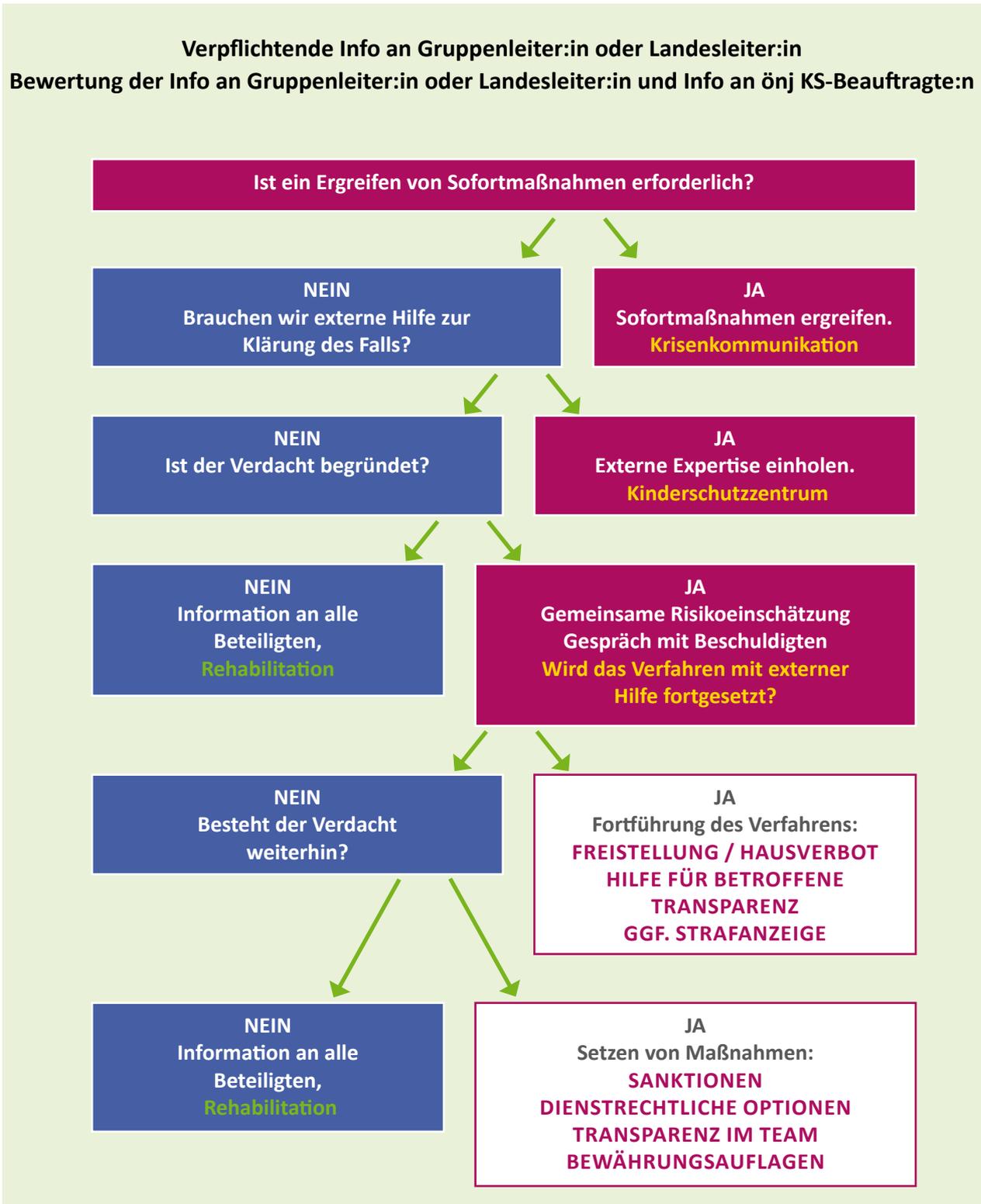
Alle Fragen und Meldungen bitte an: kinderschutz@naturschutzjugend.at

Was tun im Notfall?

Fallmanagement-System

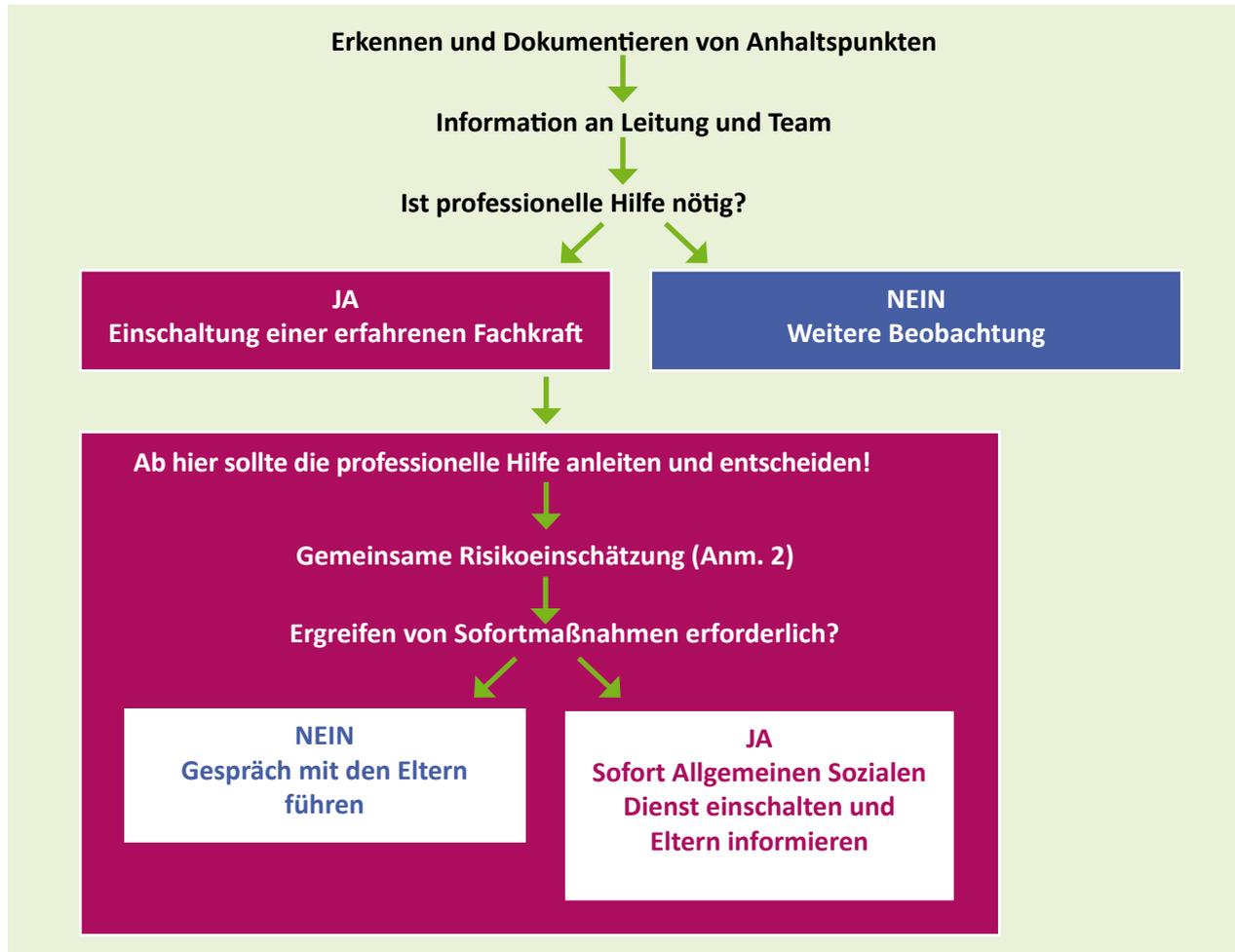
Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg:innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten bei önj-Veranstaltungen



Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der önj Veranstaltung.



Die Verfahrensabläufe werden allen Beschäftigten bei einer Einführung in das Kinderschutzkonzept gezeigt und erläutert. Es reicht anschließend, wenn jede:r um ihre Existenz weiß und sie jedem gut zugänglich und gut auffindbar aufbewahrt werden.

Anm. 1: Krisenkommunikation Krisenintervention Rotes Kreuz

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Eltern, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig, aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da die Betreuer:innen dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Die externe Beratung soll möglichst mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen werden. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer und ehrlicher Umgang ist wichtig.

- Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Das Informieren der Eltern darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem / der betroffenen Beschäftigten (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und es bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter:innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden wie die Aufklärung eines Verdachts.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

Kinderschutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche

Welches Verhalten unser Verein für wünschenswert, tolerabel und inakzeptabel definiert, ist in dem Verhaltenskodex festgehalten. Sollte jemandem entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg:innen auffallen gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Beiziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen. Der genaue Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden soll, ist im Fallmanagementsystem festgelegt.

Falls uns auffallen sollte, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“ oder das Kindeswohl gefährdet sein könnte, haben wir einen genau einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses festgelegt. Fallen – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informiere deine Landesleitung und überprüfe deine persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu wird empfohlen, Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig und genau zu dokumentieren.

Die oberste Priorität im Falle eines Verdachts ist der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Verdichtet sich durch den Austausch im Team die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung, muss die Leitung nach §8a Abs. 4 SGB VIII eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Liste aller Kinderschutzzentren

<http://www.oe-kinderschutzzentren.at>



Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Auch die Vermeidung von Unfällen gehört zum Kinderschutz!

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

Leichte Verletzung: pädagogische Unterstützung

- trösten / beruhigen
- Kühlkissen / Pflaster, Eiswürfel
- Kind beobachten
- Mitteilung an Leitung
- Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)

Mittlere Verletzung: Erste Hilfe notwendig

- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (per Telefon)
- --> Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
- --> Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notruf 112 anrufen!
- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten durch vertraute Person nach ärztlicher Anweisung, oder Begleitung ins Krankenhaus.

Schwere Verletzung: Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig

- Notfallnummer 112 anrufen!
- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
- --> Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
- --> Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt: Jugendverantwortliche dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!

Jede Person, die Kinder und Jugendliche betreut, muss einen Erste-Hilfe-Kurs abgelegt haben!

Notfallnummern

Vorlage für einen Aushang, gut sichtbar neben dem Telefon anzubringen und je nach Standort anzupassen.



Rettung: 144
Polizei: 133
Feuerwehr: 122
Euronotruf: 112

- Bergrettung: 140
- ORF-Kinderservice (Rat auf Draht): 147
- Kinder- und Jugendanwalt des Bundes: 0800 24 02 64
- Vergiftungszentrale: 01 406 43 43
- Nächstgelegenes Polizeikommissariat:
- Jugendschutz:

Leitung vor Ort oder unter:

Vor größeren Veranstaltungen und bei regelmäßig bespielten Locations (önl Häuser) ist es ratsam, die Rettung vorab zu informieren, bzw. mit den Gegebenheiten vertraut zu machen, damit es im Notfall schneller geht.

Jede Landesgruppe ist verantwortlich dafür, ihre regional gültigen Notrufnummern aktuell zu halten.

Wie kann ich mich einbringen?

Evaluierung und Weiterentwicklung

Dokumentation aller Meldungen

Vorfälle sind nach dem jeweils vorgegebenen Prozess zu bearbeiten und so rasch wie möglich durch die jeweilige Landesleitung an die Kinderschutzbeauftragte Person zu übermitteln.

Monitoring und Umsetzen des Kinderschutzkonzepts in der önj

Durch die Befragung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben die jeweiligen Landesleitungen immer wieder schriftliche Informationen darüber, wie die Stimmung der Teilnehmer:innen war, gleichzeitig aber auch einen Überblick darüber, wie die Mitarbeitenden auf die Teilnehmenden wirken. So lassen sich Abweichungen schnell erkennen, um ein mögliches Intervenieren einzuleiten.

Nach einer größeren Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts oder einer notwendigen Intervention soll eine Auffrischungsschulung für die Mitarbeitenden der jeweils betroffenen Landesgruppen erfolgen, um weiterhin qualitativ hochwertiges Arbeiten zu gewährleisten.

Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts

Im Rahmen der Bundeshauptversammlung präsentiert die Kinderschutzbeauftragte Person die Erkenntnisse des vergangenen Jahres. Eine regelmäßige Anpassung des Kinderschutzkonzepts soll spätestens alle drei Jahre erfolgen. Bei gehäuftem Auftreten von Meldungen ist ein kürzeres Überarbeitungsintervall zu wählen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Weiterentwicklung des önj-Kinderschutzkonzepts

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| 1. Aufklärung | was darf man, was nicht |
| 2. Beschwerdemöglichkeiten | wie kann man sich bemerkbar machen |
| 3. Verhaltenskodex | Umgang miteinander |
| 4. Öffentlichmachung | Info innerhalb des Vereins |
| 5. Begutachtung | KSK durch Jugendliche |

Die Jugendgruppen haben die Möglichkeit, sich am Prozess zu beteiligen. Wir wollen ihre Bedürfnisse und Wünsche erfahren und in das Konzept einarbeiten sowie durch die Gruppe Feedback erhalten. Das Alter der Jugendlichen ist zwischen 14 und 18 Jahren.

Fragebogen:

Die Teilnahme an der Evaluation ist freiwillig und anonym. Sie kann vor Ort mit Fragebögen durchgeführt werden, oder der Fragebogen wird ausgeteilt und zu einem bestimmten Zeitpunkt (nächstes Treffen) abgegeben. Ziel ist eine statistische Auswertung der Evaluationsbögen (Excel), um das Ergebnis in das KSK einzuarbeiten.

Fragebogen für önj-Mitglieder ab 14 Jahren

Fragebogen zum Kinderschutzkonzept der Österreichischen Naturschutzjugend,
Die Teilnahme ist anonym und freiwillig. Mehrfachnennungen sind möglich.

Ich bin: jugendlich (14 bis 17 Jahre) erwachsen (18+)

1. Kinderschutzkonzept:

Ich weiß, was mit folgenden Begriffen gemeint ist:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> körperliche Gewalt | <input type="checkbox"/> emotionale Gewalt | <input type="checkbox"/> sexuelle Gewalt |
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> Cyber-Mobbing | <input type="checkbox"/> Mobbing |

Ich wünsche mir Aufklärung durch den Verein:

- ja
 - nein
 - ich finde es gut, wenn man es anspricht
 - in der Schule wird das Thema zur Genüge behandelt
 - die Eltern haben diese Themen mit mir besprochen
 - ich kenne diese Themen durch das Internet / social media
 - ich kenne diese Themen durch Gespräche mit Freunden
 - anderes:
-

2. Beschwerdeweg:

Es ist für unseren Verein sehr wichtig, einen „Beschwerdeweg“ zu finden, der unkompliziert und für dich machbar ist. Deine Meinung und deine Ideen sind wichtig! Was fällt dir spontan ein, wie du dich bei Problemen bemerkbar machen könntest? Gibt es etwas, was dich davon abhalten könnte?

Was ist dir wichtig?

Wenn du problematisches Verhalten beobachten oder selbst erleben würdest, was würdest du tun?

- mit dem besten Freund / Freundin reden
 - mit den Eltern sprechen
 - mit dem önj-Gruppenleiter oder der Gruppenleiterin sprechen
 - mich zurückziehen
 - nicht mehr mitmachen wollen
 - gar nichts
 - anderes:
-

Wieviel Zeit brauchst du, um etwas, das dich bedrückt, einem Erwachsenen mitzuteilen?

- ich muss das erst verdauen und würde warten, bis ich soweit bin
 - ich würde es gleich ansprechen, weil es aktuell ist
 - ich warte, bis Gras darüber gewachsen ist
 - ich bespreche mit meiner Familie, was das Beste zu tun ist
 - anderes:
-

Wie kann ich mich einbringen?

Du hast dich entschlossen, einen Vorfall oder unpassenden Umgang zu melden.

Welcher Weg ist für dich die beste Möglichkeit?

- ein direktes persönliches Gespräch mit der / dem Gruppenleite:r unter vier Augen
 - ein Gespräch mit den Eltern, und sie sprechen mit dem Verein
 - die Kontaktaufnahme über die önj-Homepage zur / zum Kinderschutzbeauftragten des Vereins (eine neutrale Person außerhalb deiner önj-Gruppe)
 - Kontakt zu einer behördlichen Institution / Kinderschutzzentrum Salzburg
 - Anderes:
-

Wie wahrscheinlich ist es, dass ich die Ansprechpartner des Vereins bei Problemen kontaktiere?

- sehr wahrscheinlich
- eher wahrscheinlich
- wenig wahrscheinlich
- sehr unwahrscheinlich

3. önj-Gruppenleiter:innen und Vereinsmitglieder:

Hast du das Gefühl, dass du deiner Gruppenleiterin oder deinem Gruppenleiter vertrauen kannst, und sie bei Problemen ansprechen kannst?

- ja
- ich würde es versuchen
- ich würde mich nicht trauen
- eher nicht
- nein

Wie wohl fühle ich mich in meiner Gruppe?

- sehr wohl
- eher wohl
- eher wenig
- gar nicht

Habe ich das Gefühl, dass ich ernst genommen werde?

- sehr ernst
- eher ernst
- eher wenig
- gar nicht

4. Sicherheit und Wohlfühlfaktor:

Wie sicher fühle ich mich in den Einrichtungen und Gruppenräumen der önj?

- sehr sicher
- eher sicher
- eher wenig
- gar nicht
- mich stört:

Gibt es Verbesserungsvorschläge für eine der önj-Einrichtungen, um die Sicherheit zu erhöhen und damit dein Wohlbefinden zu verbessern?

Ist die önj-Homepage etwas, wo du hin und wieder raufschaust, um Informationen zu bekommen oder Gruppenaktivitäten anzuschauen?

- oft
- manchmal
- eher nicht
- nie
- ich weiß, wo ich nachschauen sollte, wenn ich etwas brauchen würde

Sonstiges:

Welche Ergänzungen, Hinweise, Wünsche oder Ideen möchte ich noch mitteilen?

Weitere Infos:

Du findest die aktuelle Fassung dieses Kinderschutzkonzepts und Vorlagen zum Download in digitaler Form auch auf unserer Homepage.

www.naturschutzjugend.at

Schau vorbei!

Impressum

Herausgeber und Eigentümer:
Österreichische Naturschutzjugend
Bundesverband ZVR: 115577325
8010, Angelo-Eustacchio-Gasse 44
office@naturschutzjugend.at

Der partizipative Entwicklungsprozess des Kinderschutzkonzepts und die Entstehung dieser Broschüre wurde gefördert vom Bundeskanzleramt (Abteilung VI Jugend)

 Bundeskanzleramt